

18/SN-281/ME
vom 16.**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeskammer**

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 187

Ergeht an:
alle Landeskammern
alle Bundessektionen
alle Abteilungen
Herrn Präs. Ing. Sallinger
alle Vizepräsidenten

Herrn Generalsekr. DDr. Kehrer
Herrn Generalsekr. -Stv. Dr. Reiger
Referat für Konsumgen. /Zi 4403

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum
22. 02. 90**Wp/Mag. Cza/Gra**Tel. 501 05/4295
Fax 502 06/250

Betreff

**Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und
eines Preisauszeichnungsgesetzes**

Rechts GESETZENTWURF
7. GE '90
Datum: 28. FEB. 1990
Verteilt:

Die Wirtschaftspolitische Abteilung übermittelt in der Anlage die Stellungnahme der Bundeskammer zu den Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

**An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 36. 343/50-III/7/89
4. 1. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Mag. Cza/Gra

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4295
Fax 502 06/250

Datum
21. 02. 90

Betreff

**Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,
eines Energie-Preisgesetzes und
eines Preisauszeichnungsgesetzes**

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. Jänner 1990, Zl. 36. 343/50-III/7/89, beeckt sich die Bundeswirtschaftskammer zu den Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beabsichtigte Neuregelung des Preisrechtes ist im Sinne der wiederholten Forderungen der Wirtschaft nach Deregulierung und Entbürokratisierung sowie unter Berücksichtigung der Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften äußerst begrüßenswert.

Zu den einzelnen Entwürfen wird ausgeführt:

I. Preisgesetz 1990

Generell wird begrüßt, daß die Preisregelung nunmehr auf jene Sachgüter und Leistungen beschränkt werden soll, bei denen Be-

1000/1/8

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032 00
BlZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

wirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden (§ 2 Abs. 1) oder bei denen eine krisenhafte Entwicklung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Preise (§ 2 Abs. 2) eingetreten ist.

Auf die besondere Zustimmung der Bundeswirtschaftskammer trifft der Wegfall der Preistreibereibestimmungen. Gerade in der Vergangenheit haben die Bestimmungen über den ortsüblichen Preis oft zu schikanösen Kontrollen übereifriger Organe der Preisüberwachung geführt und de facto durch das Bemühen um Vermeidung von Konflikten mit Behörden preisnivellierende und damit kartellierende Effekte gehabt.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft möchte hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Fundierung des Entwurfes folgende grundsätzliche Bemerkung vorbringen:

Ausgehend von der Annahme der Streichung des § 3 des Entwurfes, der die rechtliche Sanktion für den Fall der Umgehung der Paritätischen Kommission oder der Mißachtung ihrer Beschlüsse enthält, verbleiben nach dem vorliegenden Entwurf an Preisregelungstatbeständen nur die Preisregelung für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach bundesrechtlichen Vorschriften getroffen wurden, und die Preisregelung im Fall von Versorgungsstörungen. Die Versorgungsstörung ist im Entwurf nach dem Vorbild des geltenden Versorgungssicherungsgesetzes definiert.

Für den Fall der Versorgungsstörung sollen nach diesem Konzept zwei Kategorien von Maßnahmen zulässig sein:

1. Preisregelung aller Waren, bei denen eine Versorgungsstörung auftritt, nach dem Preisgesetz.
2. Weitergehende Maßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz für jene Waren, die in der Anlage zum Versorgungssicherungsgesetz genannt werden.

Es stellt sich somit die Frage, ob dieses wirtschaftspolitisch sicherlich sinnvolle Konzept nicht einfacher als im Entwurf vorgeschlagen verwirklicht werden kann. Die naheliegendste Lösung, die auch eine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für das Versorgungssicherungsgesetz schaffen würde, wäre wohl Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG - Kriegsfolgetatbestand - sinnvoll zu erweitern, und den Bund auch in anderen Krisensituationen als nur im Gefolge eines Krieges (z.B. bei umfassenden Natur- oder technischen Katastrophen) Wirtschaftslenkungskompetenzen zuzubilligen. Mit einer solchen Regelung könnte ein bedeutender Teil der sog. Wirtschaftsgesetze aus dem "Bündel" ausgegliedert werden.

Sollte diese Lösung nicht durchsetzbar sein, müßte für das Versorgungssicherungsgesetz weiterhin eine eigene Verfassungsbestimmung vorgesehen werden. Um das Preisgesetz weiter zu entlasten, sollten jene Preisregelungsbefugnisse für Waren, die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen, direkt in die entsprechenden Lenkungs- und Bewirtschaftungsgesetze aufgenommen werden. Dadurch wäre einerseits für den Rechtsunterworfenen eine klarere und zusammengefaßte Regelung der jeweiligen Materie erreicht, andererseits das Preisgesetz weiter "entschlackt".

Die dann nach § 2 Abs. 2 des Entwurfes verbleibende Norm zur Preisregelung in Fällen des Versorgungsnotstandes kann im Rahmen der Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 - Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie - erfaßt werden, wozu es unter gewissen Umständen nicht einmal einer systematischen Fortentwicklung dieses Kompetenztatbestandes bedürfte.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgehalten:

Zu § 3:

Die Bundeskammer sieht keine Notwendigkeit, die in § 3 inhaltlich gleiche Bestimmung des geltenden Preisgesetzes zu übernehmen,

- 4 -

weil dadurch auf dem Umweg über die Paritätische Kommission neu-
erlich derselbe Effekt wie mit der seinerzeitigen amtlichen
Preisregelung erzielt werden kann, was dem deregulierenden Cha-
rakter des vorliegenden Entwurfes widerspricht. Im übrigen zeigt
die Erfahrung, daß die Tätigkeit der Paritätischen Kommission in
den letzten Jahren nie der "Rute" dieser Bestimmung bedurfte.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Die mit dieser Bestimmung eröffnete Möglichkeit, auch Preisbänder
festzulegen, erscheint durchaus sinnvoll.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Überwa-
chung des Preisgesetzes sowie für die Durchführung von Verwal-
tungsstrafverfahren ist zweckmäßig, weil dadurch eine wesentliche
Entlastung der Gendarmerie- und Polizeiorgane zu erwarten ist.
Die gemäß § 15 Abs. 5 des Entwurfes als Übergangslösung mit 6 Mo-
naten vorgesehene Mitwirkung der Exekutive erscheint der Bundes-
kammer der gewerblichen Wirtschaft vertretbar.

Zu § 7:

Die Bundeskammer erachtet das Anhörungsrecht im Vorprüfungsver-
fahren für zweckmäßig. Im Hinblick auf den Charakter des Preisge-
setzentwurfes als Krisengesetz erhebt die Bundeskammer gegen die
Möglichkeit bei Gefahr in Verzug den Preis auch ohne Anhörung der
Preiskommission analog zu § 4 Abs. 2 Versorgungssicherungsgesetz
zu bestimmen, keine Einwendung.

Zu § 12:

Da das Gesetz die Möglichkeit der Festsetzung von Mindestpreisen
vorsieht, erachtet die Bundeskammer es für zweckmäßig, die Unter-

schreitung eines behördlich festgelegten Fest- oder Mindestpreises ebenso wie die Überschreitung eines Höchstpreises unter Strafsanktion zu stellen. Damit würde einer langjährigen Forderung der Wirtschaft entsprochen.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung über den Frachtkostenausgleich. Obwohl in der Vergangenheit selten von § 10 a des gelgenden Preisgesetzes Gebrauch gemacht wurde, sollte im Entwurf zumindest eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgenommen werden.

Zu § 13:

Die Klarstellung sowie Ausdehnung auf den Filialgeschäftsführer sollte nicht nur bei den Strafbestimmungen, sondern auch bei der Auskunftspflicht erfolgen. Zweckmäßig erscheint es, wenn zur Auskunftserteilung der Behörde gegenüber nur der Unternehmer, bei Bestellung eines Geschäftsführers dieser oder auch ein Filialleiter (Handlungsbevollmächtigter) verpflichtet sind.

II. Energie-Preisgesetz

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt die Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erfassen.

Aus der Sicht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft besteht in Hinblick auf den permanenten Substitutionswettbewerb auf dem Wärmemarkt keine Veranlassung, Gas und Fernwärme dem Regelungsbereich des Energiepreisgesetzes zu unterwerfen. Gas und Fernwärme stehen nicht nur im Wettbewerb gegeneinander, sondern vor allem in einem intensiven Wettbewerbsverhältnis gegenüber Erdölprodukten, Flüssiggas, Biomasse, Kohle und anderen Festbrennstoffen. Nach Auffassung der Wirtschaft würde es hinreichen,

Gas und Fernwärme nach den Kriterien des Preisgesetzes 1990 zu kontrollieren bzw. scheinen die Bestimmungen des Kartellgesetzes über die Marktmachtkontrolle (§ 34 KartG 1988) hinreichend. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß mehr als drei Viertel der in Österreich verbrauchten Gasmenge aufgrund langfristiger vertraglicher Verpflichtungen mit besonderen Preisfestlegungsbestimmungen importiert wird. Der Möglichkeit der Preisregelung ist auch aus dieser Sicht eine enge Grenze gesetzt.

Die Bundeswirtschaftskammer kann sich mit der Absicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Festlegung der Grundsätze der Tarifstruktur ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes zu übertragen, anfreunden, wenngleich aus einigen Bundesländern eine skeptische Beurteilung vorliegt. Die im § 2 des Entwurfes vorgesehene Bestimmung der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarife erscheint jedoch noch diskussionswürdig. Aus der Sicht der Wirtschaft sollten jedoch folgende Änderungen zur grundsätzlichen Bestimmung der Tarifstruktur bzw. der Energiepreise vorgenommen werden:

1. Leicht nachvollziehbare Trennung der Vorschriften über die Tarifstruktur einerseits und über die Energiepreise andererseits.
2. Die Vorschriften über die Grundsätze der Tarifstruktur sollten zumindest folgende Regelungselemente enthalten:
 2. 1 Die Tarifstruktur soll nach Kundengruppen gestaltet werden. Diese Kundengruppen sind nach den von ihnen verursachten Kosten für ihre angemessene Energieversorgung zu bilden (z.B. gruppenunterschiedliche Leistungsinanspruchnahme in Hoch- und Schwachlastzeiten; unterschiedliche Gruppen nach Inanspruchnahme von Netzkapazitäten). Die Kosten der Anschaffung aktivierungspflichtiger Güter und Leistungen sind nach Maßgabe

der Wertminderung auf die wirtschaftliche Lebensdauer aufzuteilen (Wasserkraftwerke!).

2. 2 Aufbau einer viergliedrigen Tarifstruktur: elektrische Arbeit, Leitungsinanspruchnahme, Meßkosten und Baukostenzuschüsse.
2. 3 Die Tarifstruktur und die individuell gestellten Rechnungen müssen für die Energieabnehmer leicht faßlich gestaltet werden.
2. 4 Die Tarifstruktur sollte jedoch den EVU's gewisse Spielräume sichern, damit diese auf regionale Besonderheiten der Nachfrage Bedacht nehmen können.
3. Die Energiepreisregelung soll am herkömmlichen Begriff des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises anknüpfen und ähnlich wie in § 3 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz durch besondere Vorschriften, die die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Sonderstellung der Energiewirtschaft berücksichtigen, ergänzt werden. Die Preisregelung soll auch weiterhin je nach Bedarf durch Verordnung oder Bescheid erfolgen können. Die aufgrund der Sonderstellung der Energiewirtschaft erforderlichen, zusätzlichen Kriterien, die bei der Preisregelung zu berücksichtigen sind, sollen insbesondere im folgenden bestehen:
 3. 1 Grundlage der Preisregelung sollen die nachgewiesenen und betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten des preisgeregelten Energieversorgungsunternehmen sein.
 3. 2 Bei Ermittlung der Energiepreise für die einzelnen Verbrauchergruppen sind die nachgewiesenen und betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten auf die Kundengruppe nach Maßgabe der durch sie verursachten Kosten aufzuteilen.

3. 3 Bei der Regelung von Preisen für den Einkauf von Energie durch Energieversorgungsunternehmen ist vor allem das Prinzip der Vermeidung von eigenen, höheren Kosten durch Ankauf von Energie zu berücksichtigen.
3. 4 Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Komponenten der Preisregelung ist insbesondere auf die bestmögliche Auslastung der bestehenden Erzeugungs- und Leitungskapazitäten des preisgeregelten Unternehmens und des Gesamtsystems der österreichischen Energieversorgung Bedacht zu nehmen. Dabei sind insbesondere Anreize für eine bestmögliche Auslastung der bestehenden Erzeugungs- und Leitungskapazitäten des preisgeregelten Unternehmens durch dieses Unternehmen zu setzen. Die Berücksichtigung des Prinzips der Vermeidung von eigenen, höheren Energieerzeugungs- oder Leitungskosten durch Ankauf von Energie ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Absicht des Entwurfes, die Bestimmung des konkreten Energiepreises in die Kompetenz der Landesregierung überzuführen, in dem das jeweilige Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat, fand nicht die Zustimmung der Landeskammern. Die Ablehnung wurde vor allem damit begründet, daß aus der langjährigen Regelungstätigkeit auf Bundesebene sich nur dort hinreichende Erfahrung und organisatorische Kapazität angesammelt habe und darüber hinaus es auf Landesebene zu einem Interessenskonflikt zwischen Eigentümfunktion des Landes und seiner Regelungsverpflichtung kommen könnte.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erachtet daher die Durchführung von Gesprächen für eine Neufassung dieses Entwurfes erforderlich.

III. Preisauszeichnungsgesetz

Nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer wird der vorliegende Entwurf dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung, Erhöhung der Übersichtlichkeit und Herbeiführung der EG-Konformität nur zum Teil gerecht. Dies liegt vor allem an den zahlreichen, nicht hinreichend determinierten Verordnungsermächtigungen, die darüber hinaus im Gesetzesentwurf zu Verordnungsverpflichtungen für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten umgewandelt wurden. Die Bundeskammer schlägt vor, in den jeweiligen Bestimmungen §§ 3, 5, 8, 14, das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Darüber hinaus finden sich im Entwurf verschiedene unbestimmte Gesetzesbegriffe, die zu Auslegungsschwierigkeiten und damit auch zu erheblichen Vollzugsproblemen führen dürften. Entsprechende Klarstellungen sind diesbezüglich unbedingt erforderlich.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Beschränkung auf Sachgüter und Leistungen im Rahmen der Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung bedeutet, daß die Landwirtschaft generell ausgenommen wäre. Da aber insbesondere die Verkaufstätigkeit von Landwirten bei sog. "Bauernmärkten" als professionelle Form der Direktvermarktung ständig im Zunehmen begriffen ist und somit in unmittelbaren Wettbewerb mit dem Einzelhandel tritt, ist eine Differenzierung hinsichtlich der Preisauszeichnung nach Auffassung der Bundeskammer sachlich nicht gerechtfertigt. Zumindest sollte klargestellt werden, daß eine Ausnahme hinsichtlich der Preisauszeichnung nur dann besteht, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft bzw. in wirtschaftlich untergeordnetem Umfang erfolgt.

In Hinblick auf die EG-Konformität des Entwurfs wird die umfassende Preisauszeichnungspflicht für Erzeugnisse akzeptiert, je-

- 10 -

doch ist nicht einsichtig, warum für Dienstleistungen über die bisher im § 11 a Preisgesetz vorgesehenen Bereiche hinaus ein Regelungsbedarf besteht.

Zu § 1 Abs. 3:

Die derzeitigen Preisauszeichnungsbestimmungen stellen auf die Veräußerung von Sachgütern an Letztverbraucher ab, womit eindeutig klargestellt ist, daß dadurch gegebenenfalls auch C & C - Betriebe erfaßt sind. Offenbar in Anlehnung an die entsprechenden EG-Bestimmungen wurden im vorliegenden Entwurf die Angebote von Sachgütern, die ausschließlich an Unternehmer gerichtet sind, vom Geltungsbereich ausgenommen. So würden Selbständige, wenn diese Einkäufe in der Lebensmittelabteilung eines C & C - Marktes tätigen, als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sein und keine Preisauszeichnungspflicht für das Unternehmen (C & C - Markt) auslösen. Daher bedarf der Begriff des "Unternehmers" einer entsprechenden Erläuterung. Die Bundeskammer tritt für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung (Veräußerung an Letztverbraucher im Sinne der geltenden Judikatur) ein.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Bundeskammer lehnt die Reduzierung des Ausnahmekataloges der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Februar 1979 auf Versteigerungen sowie Kunstgegenständen und Antiquitäten ab. Wie die Erläuterungen richtig feststellen, würde die im Entwurf vorgesehene Regelung einerseits der EG-Richtlinie entsprechen und andererseits im Sinne der Verstärkung des Wettbewerbs es geboten erscheinen, die Preistransparenz auch bei höherpreisigen Gebrauchsgütern, die derzeit ausgenommen sind, zu fördern. Im Begutachtungsverfahren wurde aber deutlich, daß gerade diese Argumente bei höherpreisigen Gegenständen nicht zutreffen und die Ausnahme von der Preisauszeichnungspflicht vielmehr der Verminderung der Gefahr von Einbruchsdiebstählen und

- 11 -

Überfällen diene. Die Bundeskammer spricht sich dafür aus, den bisherigen Ausnahmekatalog bis zu einem allfälligen EG-Beitritt voll in das Preisauszeichnungsgesetz zu übernehmen.

Zu § 3 :

Inhalt und Umfang dieser Verordnungsermächtigung sind unklar und unbestimmt und bedürfen näherer Erläuterung. Die Bundeskammer erhebt gegen die Bezeichnung "bestimmte Unternehmer" Bedenken, da in der Verordnung wohl nicht jeder einzelne Unternehmer namentlich angeführt werden kann, sondern nur bestimmte Unternehmen oder Branchen.

Zu § 4:

Die Bundeskammer lehnt die im Entwurf vorgesehene Textierung des § 4 aus folgenden Gründen ab:

Mit § 4 wird keine Klarstellung hinsichtlich des in der Praxis auftretenden Problems der Preisauszeichnung von Sachgütern, z. B. Fleisch- und Wurstwaren bzw. Backwaren, die in Verkaufspulten aus Glas (Vitrinen) aus hygienischen Gründen vor dem Zugriff der Kunden geschützt werden, getroffen. Die Bundeskammer hat in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, daß diese Sachgüter nicht als "ausgestellt" gelten dürften. Um keine unzumutbaren Schwierigkeiten entstehen zu lassen, muß im Gesetz klargestellt werden, daß diese Sachgüter im Sinne des § 4 Abs. 2 des Entwurfs mittels eines Preisverzeichnisses ausgezeichnet werden können.

Nach der derzeitig geltenden Preisauszeichnung ist die Ersichtlichmachung des Preises für Sachgüter, die zum baldigen Verkauf bereitgehalten werden, sowohl auf den Sachgütern selbst, auf ihren Umhüllungen oder ihren Behältern (Regalen), in denen sie sich befinden, möglich. Wenngleich diese Regelung im Interpretationsweg auch im vorliegenden Entwurf als möglich angenommen werden

- 12 -

könnte, sollte doch im Abs. 1 ausdrücklich klargestellt werden, daß weiterhin auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Regalpreisauszeichnung gegeben ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Nicht klar ist, was unter "anderen Sachgütern" zu verstehen ist. Keinesfalls kann darunter die Verpflichtung verstanden werden, Lagerware, auf die der Kunde keinen unmittelbaren Zugriff hat, preisauszuziehen. Insoferne ist eine Klarstellung des Begriffes "andere Sachgüter" analog zu § 2 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes "nicht sichtbar ausgestellt zum Verkauf bereitgehalten" zweckmäßig.

Zu § 5:

Die Bundeskammer verweist auf die Ausführungen zu § 3.

Zu § 9:

Aus wettbewerbspolitischen Erwägungen fordert die Bundeskammer die Beibehaltung des § 11 c Abs. 5 des geltenden Preisgesetzes, mit der die Möglichkeit der Aufgliederung des Endpreises eröffnet wird. Diese Regelung ist vor allem für die Fremdenverkehrsbetriebe von großer Bedeutung, weil damit für den Gast die gegenüber zahlreichen Herkunftsländern unterschiedlichen Steuersätze aber auch verschiedene Nebenspesen, wie Kurtaxen usw. transparent gemacht werden können.

Zu § 9 Abs. 4:

Die Bundeskammer erachtet es als zweckmäßig, bei der Angabe von Nettopreisen nicht nur den Bruttonpreis in unmittelbarer Nähe sondern auch in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit analog zu Abs. 3, zweiter Halbsatz, anzugeben.

Zu § 10:

Grundsätzlich begrüßt die Bundeskammer die Einbeziehung der Grundpreisauszeichnung in ein Preisauszeichnungsgesetz sowie die Aufhebung der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung im UWG als sach- und systemgerechte Lösung. Die Bundeskammer lehnt jedoch die in § 10 vorgesehene Erweiterung und Verkomplizierung der Grundpreisauszeichnung ab. Die geplante Regelung bringt eine Umkehr bereits im System, weil die Grundpreisauszeichnung als Grundsatz festgelegt wird und Ausnahmen davon nur im Verordnungswege erfolgen können. Damit wird der sachliche Geltungsbereich weit über den Umfang der derzeitigen Grundpreisauszeichnungs-Verordnung hinausgehen. So sind grundsätzlich alle Sachgüter - unabhängig von der Verpackungs- und Verkaufsform erfaßt, wogegen derzeit nur die der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung unterliegenden sowie in der Anlage zur Grundpreisauszeichnungs-Verordnung taxativ angeführten Waren (z.B. nicht Wein, Spirituosen) - sofern sie in verpackter Form in Selbstbedienung veräußert werden - grundpreisauszeichnungspflichtig sind. Weiters ist derzeit eine Reihe von Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungspflicht gegeben, die durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene allgemeine Bestimmung nicht berücksichtigt wird, wie:

- das Doppelte und Fünffache eines kg/l
- das Volumen 0,35 l
- bestimmte Volumina bei Zahncremen
- Preisuntergrenze für eine Warenpackung (ÖS 10,--)
- Preisobergrenze für 1 kg/l (ÖS 1.000,--)
- Untergrenze bei Shampoos (100 g/ml)

Abgesehen davon würden die vorliegenden Bestimmungen u.a. auch bei vielen vorverpackten Produkten, wie z.B. bei Kleinpackungen oder etwa im Werkzeugbereich enorme administrative Probleme aufwerfen und die Etikettierung der Kleinpackungen wesentlich erschweren. Die Bundeskammer fordert daher, das bestehende System,

- 14 -

nämlich die positive Festlegung der grundpreispflichtigen Formate durch Verordnung im bisherigen Umfang in das Preisauszeichnungsgesetz zu übernehmen, wodurch auch den Verbraucherinteressen ausreichend entsprochen wird.

In Beziehung auf die Notwendigkeit der Umsetzung der bezeichneten EG-Richtlinien sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Richtlinie vom 7. 6. 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln erst bis Mitte 1990 in den EG-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden muß, und daß Art. 10 dieser Richtlinie eine weitere Übergangsfrist von 7 Jahren vorsieht. Ein voreilender Gehorsam wie bei der Übernahme der Produkthaftungsrichtlinie in Österreich ist nicht zweckmäßig. Der vorliegende Entwurf hat weiters das legitistische Problem, das darin besteht, daß die einschlägigen EG-Richtlinien reine Verbraucherschutznormen sind, die österreichischen Preisauszeichnungs- und Grundpreisregeln aber an allgemeines Gewerbe- und/oder Wettbewerbsrecht anknüpfen, nicht entsprechend verarbeitet.

Zu § 10 Abs. 2:

Die gewählte Formulierung birgt die Gefahr von Irrtümern in sich, inwieweit nicht der Preis der Verpackung getrennt auszuzeichnen ist. Die Bundeskammer hält die Klarstellung, daß es sich um die jeweilige Verkaufseinheit handelt, die preisauszzeichnen ist, für unbedingt zweckmäßig.

Zu § 10 Abs. 3:

Im Bundeswirtschaftskammer internen Begutachtungsverfahren wurde berichtet, daß auch bei Verwendung eines automatischen Ablesesystems es durchaus branchenüblich ist, gewisse Artikel des Frischdienstsortiments unter Ausdrucken der Warenguppe zu kassieren, da durch die Kurzfristigkeit des Angebotes eine individuelle Auf-

nahme des Artikels in das System unrentabel ist. Beim Kassieren auf Warengruppe ist die Angabe der handelsüblichen Bezeichnung bzw. auch die gesonderte Angabe der einzelnen zum Verkauf gelangten Stücke technisch nicht möglich. Die Bundeskammer regt an zu prüfen, ob im Sinne einer Vereinfachung nicht ein gewisser Spielraum eingeräumt werden sollte.

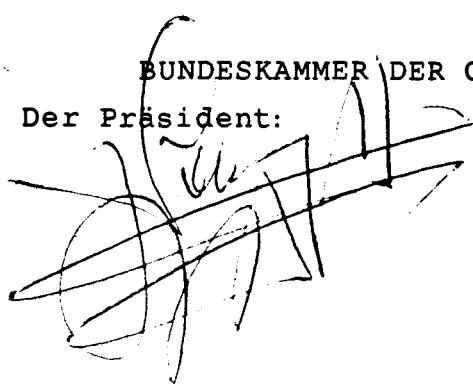
Zu § 12 Abs. 1:

Die in Abs. 1 vorgenommene Formulierung hinsichtlich der Preisauszeichnung bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft, "die in österreichischen Reisebüros aufgelegt werden..." wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht, da diese Bestimmung die Verteilung von Reisekatalogen und Prospekten ausländischer Herkunft auf dem postalischen Wege sowie auch außerhalb der Betriebsstätte, etwa im Rahmen von Ferienmessen etc., verhindert. Die Bundeskammer fordert daher eine Klarstellung in der Form, daß die genannte Bestimmung wie folgt geändert wird: "die durch österreichische Reisebüros in den Verkehr gebracht werden".

Dem Ersuchen des Bundesministeriums entsprechend werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

